

# Verfahrensrichtlinie

15.12.2024

## Bewertungspraxis bei Zuwendungsempfängern

Bei der Planung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die durch öffentliche Gelder finanziert werden, sind die Träger verpflichtet, sparsam mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln umzugehen und Ausgaben stets auf Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen (Art. 6, 7 BayHO).

Aus diesem Grund und um schon den bloßen Anschein nicht zweckentsprechender Verwendung zu vermeiden, sind Ausgaben für die Bewirtung von Gästen oder bei internen Gesprächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und in engem Rahmen zu tätigen (vgl. dazu auch Ziffer 2.1 der VV zu Art. 7 BayHO: „Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind dabei die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendigen Umfang zu begrenzen.“), sofern dafür ein Kostenansatz/Titel zur Zahlung entsprechender Bewirtungsausgaben vorhanden ist/im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigt wurde.

### **Bewirtung mit Getränken**

- Bei rein internen Gesprächen (Teilnehmende sind nur Mitarbeitende des jeweiligen Zuwendungsempfängers) ist eine Abrechnung der Bewirtung mit Getränken im Rahmen des Gesamtverwendungsnachweises der Projektförderung grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der/die jeweilige Leiter/ in der Einrichtung an der Sitzung teilnimmt und/oder diese überdurchschnittlich lang dauert (länger als 3 Stunden).
- Eine Abrechnung der Bewirtung von hochrangigen Gästen im Rahmen des Gesamtverwendungsnachweises der Projektförderung ist zulässig (Kaffee, Tee, Kaltgetränke).
- Eine Abrechnung der Bewirtung von externen Teilnehmenden innerhalb von Besprechungen/ Sitzungen ist nur in einem restriktiven Rahmen (z.B. Kaffee, Tee, Kaltgetränke) zulässig.
- Getränke für Besucherguppen sind nur gegen Bezahlung zulässig (Deckung der Ausgaben).
- Auf alkoholische Getränke soll grundsätzlich verzichtet werden, sie sind allenfalls anlassbezogen bei besonderen festlichen Anlässen der Einrichtung möglich.

### **Bewirtung mit Essen**

- Bei rein internen Gesprächen (Teilnehmende sind nur Mitarbeitende des jeweiligen Zuwendungsempfängers) ist eine Abrechnung der Bewirtung mit Essen im Rahmen des Gesamtverwendungsnachweises der Projektförderung unzulässig.  
Ausschließlich bei Gremiensitzungen ist eine Bewirtung im restriktiven Rahmen denkbar und zulässig, sofern diese Sitzungen überdurchschnittlich lange dauern (länger als 3 Stunden).
- Eine Abrechnung der Bewirtung von externen Teilnehmenden innerhalb von Besprechungen/ Sitzungen ist nur in einem restriktiven Rahmen zulässig. Ein Bedarf ist lediglich bei Besprechungen/ Sitzungen gegeben, die über mehrere Stunden dauern und bei denen Verpflegung in einer Kantine o. ä. nicht möglich ist. Die Art der Verpflegung muss dem zeitlichen Umfang der Besprechung gerecht werden. Deshalb gilt es bereits im Vorfeld die Terminsetzung gut abzuwägen. Zudem muss der Anteil der Gäste im Verhältnis zu den Teilnehmenden der einladenden Einrichtung überwiegen.
- Eine (Abrechnung der) Bewirtung von Besuchergruppen ist nur zulässig, wenn die Ausgaben durch einen Unkostenbeitrag der Besuchergruppen gedeckt werden.
- Eine Abrechnung der Bewirtung von hochrangigen Gästen ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Abrechnung einer externen Bewirtung möglich. Die Zahl der internen Teilnehmenden soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Zahl der zu bewirtenden Gäste stehen. Die Abrechnung einer externen Bewirtung nur von Mitarbeitenden ist unzulässig.

### **Dokumentationspflichten**

Der Bewirtungsanlass, der Bewirtungszweck, die Bewirtungsnotwendigkeit (soweit möglich die Angemessenheit der Kosten) und die Anzahl der Begünstigten mit Funktion müssen für eine Bewirtung im Zusammenhang mit der entsprechenden Rechnung/ Quittung eindeutig dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden.